

Satzung des VfR Umkirch e.V.

vollständige Neufassung vom 24.07.2020

§ 1 Name, Sitz

1. Der im Jahr 1923 gegründete Sportverein führt den Namen "Verein für Rasenspiele Umkirch", in der abgekürzten Form "VfR Umkirch". Er führt den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e. V.". Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Umkirch. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
2. Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V., Sitz Freiburg, des Badischen Sportbundes, des Deutschen Sportbundes sowie anderer Sportverbände und anderer Vereinigungen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person sein.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen - aktiven und passiven - Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jugendliche Mitglieder sind Personen von der Geburt an bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und auf Vorschlag eines Mitglieds des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern bzw. zum Ehrenvorsitzenden ernannt worden sind. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Ehrenvorsitzende gehören dem Gesamtvorstand mit Stimmrecht an.

6. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmeantrag notwendig.
7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.
8. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 bis 79 BGB.
9. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.
10. Der Austritt ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden.
2. In den Vereinsversammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Mitglied nicht länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Mitglieder, die durch den Vorstandsbeschluss von der Zahlung der Beiträge befreit sind, besitzen Stimmrecht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsziele innerhalb und außerhalb des Vereins zu unterstützen. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen. Schäden, die dem Verein durch pflichtwidriges oder fahrlässiges Verhalten entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.
4. Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen Sport betreiben, unter Berücksichtigung des § 5 Satz 2, 2. Halbsatz.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Generalversammlung im Voraus bestimmt. Die Generalversammlung kann beschließen, für neue Mitglieder einen Aufnahmebeitrag zu erheben bzw. für einzelne Sportarten einen besonderen Beitrag festzusetzen. Im Bedarfsfall kann die Generalversammlung auch die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung

2. der Gesamtvorstand
3. der geschäftsführende Vorstand
4. die Abteilungsleiter

§ 7 Generalversammlung

1. Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Die Einberufung erfolgt alljährlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (Versammlungsleiter) unter Bekanntgabe der vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten Tagesordnung durch schriftliche oder durch Benachrichtigung der Mitglieder per E-Mail oder durch öffentliche Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Umkirch. Die nicht ortsansässigen Mitglieder werden immer schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.
2. Die Generalversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen ist Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens drei Tage vorher schriftlich einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorgelegen haben.
4. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Wahl beantragt, muss geheim gewählt werden.
5. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
6. Die Generalversammlung findet alljährlich nach Beschluss des Vorstandes statt.
7. Wahlen finden in der Generalversammlung statt. Wählbar sind Mitglieder.
8. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstands, Wahl eines Wahlleiters.
 - Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach alternierendem System für jeweils zwei Jahre:
 - der Vorstand Sport und der Vorstand Sportstätten werden im Jahr mit gerader Endziffer gewählt;
 - der Vorstand Jugend und der Vorstand Finanzen werden im Jahr mit ungerader Endziffer gewählt.
 - Wahl der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands sowie der Kassenprüfer für ein Jahr.
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
9. Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Gesamtvorstandes einberufen. Der Gesamtvorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich beantragt.
10. Jugendliche Mitglieder haben in der Generalversammlung und bei den Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr Stimmrecht.

11. Die Anwesenheit von Gästen in der Generalversammlung ist gestattet. Diese Personen haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 8 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorstand Sport
 - dem Vorstand Jugend
 - dem Vorstand Finanzen
 - dem Vorstand Sportstätten
 - dem Schriftführer
 - den Abteilungsleitern
 - dem Jugendleiter
 - dem Vorsitzenden des Ältestenrates
 - bis zu 6 Beisitzern
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (Sport, Jugend, Finanzen, Sportstätten) werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ausnahmen von der Wahl für eine 2jährige Amtszeit (einjährige Amtszeit) sind in besonderen Fällen möglich. Ein besonderer Fall liegt insbesondere vor bei den ersten Wahlen nach Inkrafttreten dieser Satzung sowie beim Ersatz für einen geschäftsführenden Vorstand, der während der seiner Amtszeit ausgeschieden ist. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist zulässig.
4. Der Gesamtvorstand ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (Sitzungsleiter) einzuberufen und zu leiten, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder durch ein Drittel der Vorstandsmitglieder beantragt wird.
5. Der Gesamtvorstand verwaltet den Verein. Er trifft die erforderlichen sportlichen und wirtschaftlichen Entscheidungen, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und insgesamt mehr als der Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes versehen ihre Posten ehrenamtlich. Sie haben die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - Vorstand Sport
 - Vorstand Jugend
 - Vorstand Finanzen

- Vorstand Sportstätten
- 2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für die laufenden Vereinsangelegenheiten sowie dafür verantwortlich, dass diese in sportlichen und in wirtschaftlichen Belangen den Anforderungen entsprechen. Er trifft alle erforderlichen Entscheidungen, soweit sie nicht dem Gesamtvorstand vorbehalten sind. Der geschäftsführende Vorstand muss dem Gesamtvorstand über jede Sitzung Rechenschaft ablegen und tritt bei Bedarf zusammen.
- 3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die 4 Bereichsvorstände (Vorstand Sport, Vorstand Jugend, Vorstand Finanzen, Vorstand Sportstätten). Jeder Bereichsvorstand ist jeweils zusammen mit einem anderen Bereichsvorstand vertretungsberechtigt.
- 4. In besonderen Fällen ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- 5. Der Gesamtvorstand bestellt für den Verein tätige Personen (Trainer, Betreuer, Mitgliedswart, Platzwart u.a.).
- 6. Spendenlisten in Form von Sach- und Geldwerten müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden. Über alle anderen Spenden muss der geschäftsführende Vorstand informiert werden.
- 7. Der Vorstand Finanzen trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.
- 8. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den entsprechenden Bereichsvorstand.
- 9. Der Vorstand Finanzen hat dem Gesamtvorstand und der Generalversammlung über die Kassenlage zu berichten.

§ 10 Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter sind für die selbstständige Verwaltung und die Durchführung des sportlichen Betriebes ihrer Abteilung verantwortlich. Sie sind berechtigt, zur Bewältigung der anfallenden Aufgaben weitere Mitglieder für Nebenaufgaben einzusetzen (z.B. Jugendbetreuer, Kassierer u.a.).

§ 11 Jugendleiter

Dem Leiter der Jugendabteilung untersteht der Jugendsportbetrieb und die damit anfallende Verwaltungsarbeit. Zu seiner Unterstützung benennt er im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand Jugendbetreuer, mit denen er die Mannschaften aufstellt und die Jugendlichen betreut.

§ 12 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus bis zu 6 Mitgliedern, die vom Gesamtvorstand benannt werden. Mitglied des Ältestenrats können Vereinsmitglieder werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben; sie sollen mindestens 50 Jahre alt sein. Der geschäftsführende Vorstand kann den Ältestenrat mit Aufgaben betrauen, die ihn in seiner Geschäftsführung entlasten und unterstützen. Der Vorsitzende des Ältestenrats wird auf Vorschlag seiner Mitglieder von der Generalversammlung gewählt. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf den Ältestenrat zusammen. Die 4 Bereichsvorstände sind zu Sitzungen des Ältestenrats einzuladen, sie haben ein Teilnahmerecht, jedoch kein Stimmrecht. Der Ältestenrat legt einmal im Jahr gegenüber dem Vorstand Rechenschaft über seine Arbeit ab.

§ 13 Beisitzer

Die Beisitzer sind im Gesamtvorstand tätig und sollen sich jederzeit für Sonderaufgaben zur Verfügung halten.

§ 14 Ehrungs- und Jugendordnung

Der Gesamtvorstand beschließt eine Ehrungsordnung für die Ehrung von Mitgliedern und eine Jugendordnung für die Organisation der Jugendabteilung. Der Gesamtvorstand beschließt weiter auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands für diesen eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten der einzelnen Bereichsvorstände festgelegt werden.

§ 15 Vereinsstrafen

1. Der Gesamtvorstand kann, wenn ein Mitglied sich schuldhaft vereinschädigend verhält, folgende Strafen gegen das Mitglied verhängen:
 - a. Verweis
 - b. Geldstrafe bis zu EUR 25.-
 - c. Disqualifikation bzw. Sperre bis zu einem Jahr
 - d. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
 - e. Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein vereinschädigendes Verhalten liegt insbesondere vor bei
 - a. Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen;
 - b. Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes;
 - c. Nichtbezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
 - d. Einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins;
 - e. unsportlichem Verhalten;
 - f. unehrenhaften Handlungen.
3. Der Bescheid ist per Einwurfeinschreiben zuzustellen.

§ 16 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon u. dgl..
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 17 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Zum Schluss jedes Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Dieser ist durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, zu prüfen und danach der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen: Zur Auflösung ist Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 19 Bisherige Satzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des VfR Umkirch e.V. idF.vom 29.03.2019 außer Kraft.